

GÜTESIEGEL „MEISTERBETRIEB“ rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen



§ 20 Abs. 3 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 42/2008

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie
und Jugend vom 29. September 2009, BGBl. II Nr. 313

Wer darf das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ verwenden?

Jedes Unternehmen, das eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt, darf das Gütesiegel Meisterbetrieb verwenden:

- ↪ Einzelunternehmer/in mit Meisterprüfung
- ↪ Einzelunternehmer/in mit einer/m gewerberechtlichen Geschäftsführer/in mit Meisterprüfung
- ↪ Gesellschaften (juristische Personen), die eine/n gewerberechtliche/n Geschäftsführer/in mit Meisterprüfung beschäftigen

Meisterprüfung

Eine Person hat die Meisterprüfung, wenn sie alle in der Prüfungsverordnung vorgesehenen Prüfungsmodule bzw. Prüfungsteile nachweisen kann.

Modulare Meisterprüfung nach § 352 Abs. 10 GewO 1994

- ↪ Eine Person hat die Meisterprüfung, wenn alle 5 Module nachgewiesen werden und ein Meisterprüfungszeugnis der Meisterprüfungsstelle vorliegt.

Meisterprüfung vor dem modularen System

- ↪ Eine Person, die die Meisterprüfung vor der Einführung der modularen Meisterprüfungen abgelegt hat, muss alle Teile inklusive der damals erforderlichen Unternehmerprüfung und/oder der Ausbilderprüfung nachweisen können.

Jene Gewerbe mit Meisterprüfung finden Sie unter <http://wko.at/meisterpruefung>.

Meistertitel für Personen

Eine Person darf den Titel Meister führen, wenn sie die Module 1 bis 4 erfolgreich abgelegt hat. Eine Person, die den Titel Meister führen darf und gewerberechtlich verantwortlich ist, berechtigt das Unternehmen nur dann zur Verwendung des Gütesiegels „Meisterbetrieb“, wenn sie auch die Unternehmerprüfungsqualifikation nachweisen kann.

Wofür darf das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ verwendet werden?

Das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ darf im geschäftlichen Verkehr verwendet werden für

- ↳ Geschäftskorrespondenz
- ↳ Internetauftritt, Websites, Mails usw.
- ↳ PR-Aktivitäten: Schild, Folder, Visitenkarten, Roll-Up´s usw.
- ↳ Betriebsmittel wie z.B. Kraftfahrzeuge, Arbeitskleidung

Verantwortung für das korrekte verwenden des Gütesiegels „Meisterbetrieb“

Jedes Unternehmen, das das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ verwendet, ist für das berechnigte Verwenden und die aus einer unberechnigten Verwendung entstehenden Schäden verantwortlich. Und zwar gegenüber

- ↳ Behörden und Gerichten
- ↳ Mitkonkurrenten und Kunden
- ↳ Konsumenten
- ↳ Landesinnung, in der es Mitglied ist

Unkorrekte Verwendung des Gütesiegels „Meisterbetrieb“

Zu Konsequenzen kann es kommen, wenn das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ unkorrekt verwendet wird. Hier einige Beispiele:

- ↳ die gewerberechtlich verantwortliche Person hat keine Meisterprüfung
- ↳ die gewerberechtlich verantwortliche Person mit Meisterprüfung ist ausgeschieden und es wurde keine andere Person mit Meisterprüfung bestellt
- ↳ das Gütesiegel wird in einer anderen Weise verwendet, als die Verordnung vorsieht
- ↳ es wird ein Zusammenhang zwischen dem Gütesiegel „Meisterbetrieb“ und einer Tätigkeit hergestellt, die nicht meisterlich ist, wie z.B. für eine Tätigkeit, die kein Handwerk ist.

Zuständige Behörde ist die Gewerbebehörde.

Die Strafbestimmung für Verwaltungsübertretungen ist in § 368 Gewerbeordnung geregelt. Die Strafhöhe geht bis 1090 Euro.

Woher bekommt ein Meisterbetrieb das Gütesiegel „Meisterbetrieb“?

- ↳ Selber anfertigen
- ↳ Download Extranet wko.at (ist erst in Vorbereitung)
- ↳ Anfertigung durch eine Druckerei, Werbeagentur, Fotograf oder ein Printcenter
- ↳ Kopie aus der Verordnung

Dabei muss beachtet werden:

- ↳ Es sind die vorgegebenen Relationen einzuhalten
- ↳ Die Farbgebung hat grundsätzlich dem Muster zu entsprechen
- ↳ Die nicht in Schwarz dargestellten Teile des Musters dürfen auch in Schwarz wiedergegeben werden.

Liste der Handwerke mit Meisterprüfung in alphabetischer Reihenfolge (aus § 94)

- A** Augenoptik
- B** Bäcker
 - Bandagisten
 - Berufsfotograf
 - Bildhauer
 - Binder
 - Blechblasinstrumentenerzeuger
 - Blumenbinder (Floristen)
 - Bodenleger
 - Bootbauer
 - Buchbinder
- D** Dachdecker
 - Damenkleidermacher
 - Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung
 - Drechsler
- E** Etui- und Kassettenerzeugung
- F** Fleischer
 - Friseur und Perückenmacher (Stylist)
- G** Gärtner
 - Getreidemüller
 - Glasbeleger und Flachglasschleifer
 - Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung
 - Glaser
 - Gold- und Silberschmiede
 - Gold-, Silber- und Metallschläger
- H** Hafner
 - Harmonikamacher
 - Heizungstechnik
 - Herrenkleidermacher
 - Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler
 - Holzblasinstrumentenerzeuger
 - Hörgeräteakustik
- K** Kälte- und Klimatechnik
 - Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer
 - Kartonagewarenerzeugung
 - Keramiker
 - Klaviermacher
 - Kommunikationselektronik
 - Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung
 - Kraftfahrzeugtechnik
 - Kürschner
 - Kunststoffverarbeitung
 - Kupferschmiede
- L** Lackierer
 - Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner
 - Lüftungstechnik
- M** Maler und Anstreicher

- Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung
- Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
- Mechatroniker für Medizingerätetechnik
- Metalldesign
- Metalltechnik für Land- und Baumaschinen
- Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau
- Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau
- Miederwarenerzeugung
- Milchtechnologie
- Modellbauer
- O** Oberflächentechnik
- Orgelbauer
- Orthopädienschuhmacher
- Orthopädietechnik
- P** Pflasterer
- Platten- und Fliesenleger
- R** Rauchfangkehrer
- S** Säckler (Lederbekleidungserzeugung)
- Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer
- Schädlingsbekämpfung
- Schilderherstellung
- Schuhmacher
- Spengler
- Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger
- Stukkateure und Trockenausbauer
- T** Tapezierer und Dekorateure
- Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler)
- Tischler
- U** Uhrmacher
- V** Vergolder und Staffierer
- Waffengewerbe (Büchsenmacher)
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen
- W** Wäschewarenerzeugung
- Z** Zahntechniker